

Anklagesatz

1. Der
M B

geb. am
wohnh.:

Der
M R

geb. am
zuletzt wohnhaft gemeldet:

3. Der
R S

geb. am
wohnh.:

Der
D W

geb. am
wohnh.:

5. Der
St C

geb. am
wohnh.:

6. Der
Alexander Falk

geb. am 25.07.1969 in Hamburg
wohnh.: Magdalenenstraße 55
20148 Hamburg

werden angeklagt,

in Hamburg

in der Zeit vom 15.08.2000 bis zum 29.06.2001

der Angeklagte **B**

durch 5 selbständige Straftaten (Fall 6. sowie Fälle 8. – 11.)

der Angeklagte **R**

durch 8 selbständige Straftaten (Fälle 1., 2., 3. und 4. sowie Fälle 8. – 11.)

der Angeklagte **S**

durch 5 selbständige Straftaten (tateinheitlich Fälle 3., 5. und 7. sowie Fälle 8. – 11.)

der Angeklagte **C**

durch 2 selbständige Straftaten (Fälle 6. und 12.)

der Angeklagte **W**

durch 5 selbständige Straftaten (tateinheitlich Fälle 3., 5. und 7. sowie Fälle 8. – 11.)

der Angeklagte **Falk**

durch 7 selbständige Straftaten (Fälle 1., 2. und tateinheitlich Fälle 3. und 7. sowie Fälle 8. – 11.)

gemeinschaftlich

1. - 2.

zur Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren und Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, unrichtige

Angaben über Umstände gemacht zu haben, die für die Bewertung der Wertpapiere und Anteile erheblich sind,

3.

in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten und unterhielten, wobei sie einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführten,

4.

als Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft im Jahresabschluss unrichtig wiedergegeben oder verschleiert zu haben,

5. – 7.

vorsätzlich anderen zu deren vorsätzlich begangener, rechtswidriger Tat Hilfe geleistet zu haben, nämlich

5. einem Kursbetrug gemäß § 38 Abs.1 Nr.4 WpHG,

6. einer unrichtigen Darstellung gemäß § 331 HGB sowie zu einem Betrug in einem besonders schweren Fall und

7. einer unrichtigen Darstellung gemäß § 331 HGB

8.- 11.

den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und dadurch Steuern verkürzt zu haben

und zwar

8. Umsatzsteuern für den Voranmeldungszeitraum September 2000,¹

9. Umsatzsteuern für den Voranmeldungszeitraum Dezember 2000,²

10. Umsatzsteuern für den Voranmeldungszeitraum Dezember 2000
(Berichtigung),³ und

11. Umsatzsteuern für den Voranmeldungszeitraum April 2001⁴

12.

durch eine Straftat vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Taten nämlich einer Steuerhinterziehung i. S. des § 370 Abs.1 Nr. 1 AO, Hilfe geleistet zu haben,

i n d e m

1. - 2.

die Angeschuldigten **Falk** und **R** im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes

der Angeschuldigte Falk als Vorstandsvorsitzender gemeinsam mit dem Angeschuldigten F als Finanzvorstand der Ision Internet AG mit Geschäftssitz Steinhöft 9, 20459 Hamburg, in der Zeit vom 15.08.2000 bis zum 28.11.2000 im Rahmen von Ad-hoc- Veröffentlichungen gegenüber der Börse unrichtige Angaben über die tatsächlichen Geschäftszahlen der Ision Internet AG und deren Entwicklung gemacht und hierdurch – da diese Angaben für die Bewertung der Aktien der Ision Internet AG erheblich waren – auf den Börsen- oder Marktpreis eingewirkt haben, und zwar:

1. durch Ad-hoc-Mitteilung vom 15.08.2000, in der der Umsatz der Ision Internet AG im 2. Quartal 2000 mit 25,16 Mio. € angegeben wurde, wodurch der Umsatz um 53% höher dargestellt wurde als der des 1. Quartals, obwohl der tatsächliche Umsatz der Gesellschaft im 2. Quartal 2000 lediglich bei 21 Mio. € und damit lediglich um 28%

¹ SB Steuer Bluetrix, Abgr. 2, Bl. 36 ff.

² SB Steuer Bluetrix, Abgr. 2, Bl. 42 ff.

³ SB Steuer Bluetrix, Abgr. 2, Bl. 45 ff.

⁴ SB Steuer Bluetrix, Abgr. 2, Bl. 52 ff.

über dem des 1. Quartals lag und der angegebene erhöhte Umsatz auf einer Nachbuchung von 4,5 Mio. DM für angebliche Projektleistungen in den Segmenten Integrated Solutions und Access beruhte, die tatsächlich jedoch nicht erbracht worden waren und für die keinerlei Leistungsbestätigung vorlag, sowie auf vorsätzlich falschen Umsatzabgrenzungen dreier Auslandstöchter in Höhe von DM 3.741.000,– beruhte; zugleich wurde ein Gewinn-/Verlust- Rechnungsergebnis von –4,5 Mio € mitgeteilt, während sich das Verlustergebnis unter Außerachtlassung der fingierten Umsätze tatsächlich auf –8,7 Mio. € belief; die Verlustergebniszahl auf der EBITDA-Basis hätte statt der berichteten –3,1 Mio.€ tatsächlich bei –7,3 Mio. € gelegen und damit prozentual um rd. 135,5% höher;

2. durch Ad-hoc-Mitteilung vom 28.11.2000, in der der Umsatz der Ision Internet AG im 3. Quartal 2000 mit 25,16 Mio. EURO angegeben wurde, obwohl der tatsächliche Umsatz für diesen Zeitraum lediglich bei 19,39 Mio. EURO lag und der angegebene erhöhte Umsatz auf fingierten Geschäften mit den Firmen KM-1, MedienKontor Online, Media Consult, Bluetrix und SitGate beruhte, denen keine tatsächliche Leistung der Ision Internet AG zugrunde lag; zugleich wurde ein Gewinn-/Verlust- Rechnungsergebnis von –12,55 Mio € mitgeteilt, während sich das Verlustergebnis unter Außerachtlassung der fingierten Umsätze aus Dienstleistungs- und Beratungsverträgen tatsächlich auf –17,2 Mio. € belief; die Verlustergebniszahl auf der EBITDA- Basis hätte statt der berichteten –4,81 Mio.€ tatsächlich bei –9,46 Mio.€ gelegen und damit prozentual um rd. 96,67% höher;

im Einzelnen handelte es sich um folgende angebliche (Netto-) Umsätze:

a) einen Umsatz in Höhe von 2 Mio. DM aufgrund eines angeblichen Vertrages mit der Firma KM-1 GmbH vom 11.04.2000,

b) einen Umsatz in Höhe von 1,8 Mio. DM aufgrund eines angeblichen Auftrages der Firma Medienkontor Online GmbH vom 15.06.2000,

c) einen Umsatz in Höhe von 1,35 Mio. DM aufgrund eines angeblichen Auftrages der Firma Media Consult Dortmund GmbH vom 05.05.2000,

d) einen Umsatz in Höhe von 1,5 Mio. DM aufgrund eines angeblichen

Dienstvertrages mit der Firma Bluetrix GmbH vom 29.03.2000,

e) einen Umsatz in Höhe von 1,5 Mio. DM aufgrund eines angeblichen Dienstvertrages mit der Firma Bluetrix GmbH vom 30.06.2000,

f) einen Umsatz in Höhe von 935.800 DM aufgrund eines angeblichen Dienstvertrages mit der Firma SitGate AG vom 01.07.2000,

3.

die Angeklagten **F**, **S**, **W** und **Falk** im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplans, **R** als Finanzvorstand der Ision Internet AG, **S** und **W** als Geschäftsführer der Bluetrix GmbH sowie Beteiligungsmanager der Distefora Holding AG und **Falk** als Vorstandsvorsitzender der Ision Internet AG und Vorsitzender und Präsident des Verwaltungsrates der Distefora Holding AG, im Rahmen der Verhandlungen über den Verkauf der von der Distefora Holding AG an der Ision Internet AG gehaltenen Aktien an die in Großbritannien ansässige Firma Energis plc., die Verantwortlichen der Käuferin sowie deren Berater über die tatsächliche Umsatzentwicklung der Ision Internet AG dadurch täuschten, dass sie die oben genannten fingierten Verträge bzw. Aufträge im 3. Quartal 2000, sowie einen Umsatz in Höhe von 2.549.830,00 DM (brutto) für eine Hardwarelieferung an die Bluetrix GmbH aufgrund eines angeblichen Auftrages vom 11.09.2000, als reale Geschäfte darstellten und auf diese Weise den Eindruck erweckten, die Firma Ision habe durch diese Geschäfte Umsätze in Höhe von insgesamt 11.238.930,00 DM (netto) erwirtschaftet, obwohl diesen Umsätzen keine Leistungen oder Lieferungen der Firma Ision zugrunde gelegen haben und die Käuferin, für die es gerade auch auf die Entwicklung der Umsätze in dem Segment Integrated Solutions, in dem die genannten fingierten Geschäfte - mit Ausnahme des Hardwaregeschäftes - erfasst wurden, ankam, hierdurch zum Abschluss des Aktientausch- und Kaufvertrages am 19.12.2000 zum Preis von EURO 762.000.000,00 veranlasste, der sich aus Übertragung von insgesamt 14.712.316 Ision-Aktien zusammensetzte, wobei aus einem Aktienanteil von 13.668.005 Ision-Aktien zu einem Stückpreis von 15,36 EURO ein Barbetrag in Höhe von 209.940.556,80 EURO berechnet und auf dieser

Basis eine Zuteilung von 4,02 Energis-Aktien pro Ision-Aktie, somit 54.945.380,10 Energis-Aktien vereinbart wurde, und restlicher 1.044.311 Ision-Aktien, für die weitere 6,74 Energis-Aktien pro Ision-Aktie übertragen wurden; der Vertrag wurde am 30.01.2001 vollzogen, die Käuferin hätte ihn in Kenntnis der künstlichen Erhöhung von Umsätzen durch fingierte Geschäfte nicht abgeschlossen;

durch den Vertragsschluss entstand der Käuferin ein Schaden von mindestens € 46,7 Mio.,

4.

der Angeklagte **R** als Finanzvorstand der Ision Internet AG am 06.04.2001 die im Fall 2. bezeichneten fingierten Umsätze, sowie Hardwareumsätze mit der Bluetrix in Höhe von DM 2.198.130,00 (netto) im 3. Quartal 2000 und DM 7.026.969,94 (netto) im 4. Quartal 2000 und einen Hardwareumsatz mit der LOGO Communication GmbH über DM 4.090.134,20 (netto) im Jahresabschluss der Firma Ision Internet AG zum 31.12.2000 und im Lagebericht erfasste, obwohl er wusste, dass diesen Umsätzen keine Leistungen oder Lieferungen der Firma Ision zugrunde lagen,

5.

die Angeklagten **S** und **W** (jeweils durch dieselbe Handlung wie in Ziff. 3. und 7.) an der Erstellung der Papierlage der in Ziff. 2.a)-f) geschilderten fingierten Geschäftsvorfälle mitwirkten und so ermöglichten, dass diese Geschäftsvorfälle durch die Angeklagten Reidel und Falk in der Ad-hoc-Mitteilung vom 28.11.2000 im Rahmen der Darstellung der Umsatzzahlen der Ision Internet AG für das 3. Quartal 2000 veröffentlicht wurden,

6.

die Angeklagten **B** und **C**

B als Geschäftsführer der Bluetrix GmbH und C als Geschäftsführer der Firmen Studio Kiel GmbH und KM-1 GmbH, sowie PR-Berater der Medienkontor Online GmbH die Täuschung der Verantwortlichen und Berater der Firma Energis plc. im Rahmen der Entscheidung über den Kauf der Ision Internet AG dadurch unterstützten, dass sie an der Fertigung der Papierlage der in den Fällen 2. und 3. bezeichneten fingierten Geschäftsvorfälle mitwirkten, und so halfen, die Täuschung der Verantwortlichen und Berater der Firma Energis plc. vorzubereiten und zwar

der Angeklagte B durch Fertigung der Papierlage für die unter Ziff. 2.d) und 2.e) dargestellten Dienstverträge mit der Bluetrix GmbH sowie für das unter Ziff. 3. dargestellte Hardwaregeschäft mit der Firma Bluetrix,

der Angeklagte C durch Vorbereitung und Fertigung der Papierlage für die unter Ziff. 2.a), 2.b) und 2.c) dargestellten Geschäftsvorfälle mit den Firmen KM-1 GmbH, Medienkontor Online GmbH und Media Consult Dortmund GmbH

und die Umsätze der so erstellten Geschäftsvorfälle durch den Angeklagten Reidel am 06.04.2001 in den Jahresabschluss der Ision Internet AG zum 31.12.2000 und im Lagebericht erfasst wurden,

7.

die Angeklagten S und W (durch dieselbe Handlung wie in Ziff. 3. und 5.) und Falk (durch dieselbe Handlung wie in Ziff. 3.) durch die in Ziff. 3. geschilderten Tathandlungen die Voraussetzungen dafür schafften, dass die Papierlage für die dort bezeichneten Geschäftsvorfälle entstand und in die Buchhaltung der Ision Internet AG eingebracht wurde und so dazu beitrugen, dass die in Ziff. 2.a)-f) und 3. bezeichneten Umsätze durch den Angeklagten F am 06.04.2001 im Jahresabschluss zum 31.12.2000 der Ision Internet AG und im Lagebericht erfasst wurden,

8. – 11.

a)

die Angeklagten **B** und **S** als Geschäftsführer der Firma Bluetrix GmbH, Lise-Meitner-Str. 1-7, 24223 Raisdorf,

zu 8.

für den Voranmeldungszeitraum September 2000 am 16.11.2000 wissentlich eine inhaltlich unrichtige Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Unternehmen beim zuständigen Finanzamt Kiel-Nord einreichen, in der sie Vorsteuerbeträge geltend machten, die, soweit sie auf 3 Rechnungen der Firma ISON SALES + SERVICES GmbH & Co.KG, Steinhöft 9, 20459 Hamburg, basierten, die Zahllast nicht mindern durften, da diesen Rechnungen kein Leistungsaustausch zu Grunde lag und so bewirkten, dass das Finanzamt der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum September 2000 am 20.11.2000 zustimmte, wodurch sie erreichten, dass Umsatzsteuern für diesen Voranmeldungszeitraum in Höhe von insgesamt **DM 831.700,80** zu niedrig festgesetzt wurden,

zu 9.

für den Voranmeldungszeitraum Dezember 2000 am 11.04.2001 wissentlich eine inhaltlich unrichtige Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Unternehmen beim zuständigen Finanzamt Kiel-Nord einreichen, in der sie Vorsteuerbeträge geltend machten, die, soweit sie auf 4 Rechnungen der Firma ISON SALES + SERVICES GmbH & Co.KG basierten, die Zahllast nicht mindern durften, da diesen Rechnungen kein Leistungsaustausch zu Grunde lag und so bewirkten, dass das Finanzamt der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum Dezember 2000 am 09.05.2001 zustimmte, wodurch sie erreichten, dass Umsatzsteuern für diesen Voranmeldungszeitraum in Höhe von insgesamt **DM 573.088,18** zu niedrig festgesetzt wurden,

zu 10.

für den Voranmeldungszeitraum Dezember 2000 am 29.06.2001 wissentlich eine berichtigte inhaltlich unrichtige Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Unternehmen beim zuständigen Finanzamt Kiel-Nord einreichen, in der sie Vorsteuerbeträge geltend machten, die, soweit sie auf einer weiteren Rechnung

der Firma ISION SALES + SERVICES GmbH & Co.KG, und 2 weiteren Rechnungen der Firma Studio Kiel GmbH, Siemenswall (T.I.P.), 24107 Kiel, basierten, die Zahllast nicht mindern durften, da diesen Rechnungen kein Leistungsaustausch zu Grunde lag und so bewirkten, dass das Finanzamt der eingereichten berechtigten Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum Dezember 2000 am 29.06.2001 zustimmte, wodurch sie erreichten, dass Umsatzsteuern für diesen Voranmeldungszeitraum in Höhe von weiteren **DM 1.118.057,57** zu niedrig festgesetzt wurden,

zu 11.

für den Voranmeldungszeitraum April 2001 am 08.06.2001 wissentlich eine inhaltlich unrichtige Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Unternehmen beim zuständigen Finanzamt Kiel-Nord einreichten, in der sie Vorsteuerbeträge geltend machten, die, soweit sie auf einer Rechnung der Firma ISION SALES + SERVICES GmbH & Co.KG, basierten, die Zahllast nicht mindern durften, da diesen Rechnungen kein Leistungsaustausch zu Grunde lag und so bewirkten, dass das Finanzamt der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum April 2001 am 08.06.2001 zustimmte, wodurch sie erreichten, dass Umsatzsteuern für diesen Voranmeldungszeitraum in Höhe von insgesamt **DM 219.437,44** zu niedrig festgesetzt wurden,

b)

der Angeklagte F. in der von ihm wahrgenommenen Position als Finanzvorstand (CFO) der ISION Internet AG Anfang Oktober 2000 veranlasste, dass die an die Bluetrix GmbH gerichteten inkriminierten Scheinrechnungen der ISION SALES + SERVICES GmbH & Co.KG sowie die an die MedienKontorOnline GmbH, Budapester Str. 40, 10787 Berlin, MediaConsult Dortmund GmbH, Emil-Figge-Str. 76-80, 44227 Dortmund und KM-1 GmbH, Siemenswall (T.I.P.), 24107 Kiel gerichteten Scheinrechnungen der ISION SALES + SERVICES GmbH & Co.KG, die diesen Firmen als Grundlage für die Rechnungslegung an die Studio Kiel GmbH dienten, die diese wiederum als Grundlage für ihre Scheinrechnungen an die Bluetrix GmbH nutzte, in der Buchhaltung der ISION SALES + SERVICES GmbH & Co.KG erfasst wurden und so erst die Grundlage für die jeweiligen Rechnungs- und

Zahlungsläufe schaffte, obwohl er wusste, dass den Scheinrechnungen kein Leistungsaustausch zugrunde lag,

c)

der Angeklagte **W** als Bevollmächtigter der Distefora Holding AG maßgeblich an der Konkretisierung und Umsetzung der fingierten Geschäftsvorfälle und an den erforderlichen finanziellen Transaktionen beteiligt war, obwohl er wusste, dass den Scheinrechnungen kein Leistungsaustausch zugrunde lag,

d)

der Angeklagte **Falk**, in der von ihm wahrgenommenen Position als Vorstandsvorsitzender (CEO) der ISON Internet AG und als Vorsitzender und Präsident des Verwaltungsrates der Distefora Holding AG, Schweiz, zu deren Konzern sowohl Bluetrix als auch Ison gehörten, am 19.09.2000 die Entscheidung traf, dass die an die Bluetrix GmbH gerichteten inkriminierten Scheinrechnungen der ISON SALES + SERVICES GmbH & Co.KG sowie die an die MedienKontorOnline GmbH, Budapester Str. 40, 10787 Berlin, MediaConsult Dortmund GmbH, Emil-Figge-Str. 76-80, 44227 Dortmund und KM-1 GmbH, Siemenswall (T.I.P.), 24107 Kiel gerichteten Scheinrechnungen der ISON SALES + SERVICES GmbH & Co.KG, die diesen Firmen als Grundlage für die Rechnungslegung an die Studio Kiel GmbH dienten, die diese wiederum als Grundlage für ihre Scheinrechnungen an die Bluetrix GmbH nutzte, erstellt wurden und er als Vorsitzender und Präsident des Verwaltungsrates der Distefora Holding AG die zur Plausibilisierung der fingierten Geschäftsvorfälle benötigten liquiden Barmittel als Darlehen getarnt der Bluetrix GmbH im November 2000 und Dezember 2000 in Höhe von insgesamt DM 20.000.000,- zur Verfügung stellte und so erst die Grundlage für die jeweiligen Rechnungs- und Zahlungsläufe schuf, obwohl er wusste, dass den Scheinrechnungen kein Leistungsaustausch zugrunde lag, wodurch **R** **W** und **Falk** den MitAngeklagten **E** und **S** planmäßig ermöglichten, die von der ISON SALES + SERVICES GmbH & Co. KG und der Studio Kiel GmbH in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, in den bei dem zuständigen Finanzamt eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu Unrecht als

Vorsteuer geltend zu machen und sie dadurch erreichten, dass das zuständige Finanzamt für die Bluetrix GmbH für

Voranmeldungszeitraum	Umsatzsteuer in DM
8. September 2000	831.700,80
9. Dezember 2000	573.088,18
10. Dezember 2000 (Berichtigung)	1.118.057,57
11. April 2001	219.437,44
Summe:	2.742.283,99

zu niedrig festsetzte,

Die Verkürzungen in den Fällen 8) bis 11) waren von den Angeklagten auf Dauer angelegt.

Die Verkürzungen wurden nicht in der am 22.02.2002 beim zuständigen Finanzamt Kiel-Nord eingereichten Jahreserklärung der Bluetrix GmbH für 2000⁵ korrigiert, so dass die unter 8) bis 10) aufgeführten Vorsteuerbeträge in Höhe von insgesamt **DM 2.522.846,55** unverändert erklärt wurden.

Für das Kalenderjahr 2001 erfolgte auch keine Korrektur der unter 11) aufgeführten Verkürzungsbeträge in Höhe von **DM 219.437,44**; eine Jahreserklärung 2001 wurde nicht beim zuständigen Finanzamt eingereicht.

Die Berechnung der verkürzten Steuern ergibt sich aus den Anlagen 1 - 4 zur Anklage.

12.

der Angeklagte **C** als Geschäftsführer der Studio Kiel GmbH, als Geschäftsführer der KM-1 GmbH sowie als leitender Angestellter in den Firmen MedienKontorOnline GmbH und MediaConsult Dortmund GmbH die Angeklagten **B** und **S** dadurch bei deren Umsatzsteuerhinterziehungen unterstützte, dass er Scheinrechnungen der MedienKontorOnline GmbH, der

⁵ SB Steuer Bluetrix, Abgr. 2, Bl. 62 ff.

MediaConsult Dortmund GmbH und der KM-1 GmbH, die an die Studio Kiel GmbH gerichtet waren, als deren Geschäftsführer akzeptierte und diese Eingangsrechnungen dazu verwandte, 2 Rechnungen an die Bluetrix GmbH zu richten, in denen er zu Unrecht Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt DM 828.000,-- offen auswies, obwohl er wusste, dass weder den Eingangs- noch den Ausgangsrechnungen der Studio Kiel GmbH tatsächliche Leistungen zugrunde lagen, wodurch er den Angeklagten B und S ermöglichte, die von ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in der am 29.06.2001 bei dem zuständigen Finanzamt eingereichten berichtigten inhaltlich unrichtigen Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum Dezember 2000 für die Firma Bluetrix GmbH zu Unrecht als Vorsteuer geltend zu machen und dadurch erreichten, dass Umsatzsteuern in Höhe von insgesamt **DM 828.000,00** zu niedrig festgesetzt wurden.

Vergehen, strafbar für die Angeklagten

B gem. §§ 263 Abs. 1 Abs. 3 Ziff. 2, 27, 52, 53 StGB, 331 HGB, 370 Abs. 1 Nr. 1 AO;

R gem. §§ 263 Abs. 1 Abs. 3 Ziff. 2, 53 StGB, 331 HGB, 38 Abs.1 Nr.4 WpHG, 370 Abs. 1 Nr. 1 AO;

S gem. §§ 263 Abs. 1 Abs. 3 Ziff. 2, 27, 52, 53 StGB, 331 HGB, 38 Abs.1 Nr.4 WpHG, 370 Abs. 1 Nr. 1 AO;

C gem. §§ 263 Abs. 1 Abs. 3 Ziff. 2, 27, 52, 53 StGB, 331 HGB, 370 Abs. 1 Nr. 1 AO;

W gem. §§ 263 Abs. 1 Abs. 3 Ziff. 2, 27, 52, 53 StGB, 331 HGB, 38 Abs.1 Nr.4 WpHG, 370 Abs. 1 Nr. 1 AO;

Falk gem. §§ 263 Abs. 1 Abs. 3 Ziff. 2, 27, 52, 53 StGB, 331 HGB, 38 Abs.1 Nr.4 WpHG, 370 Abs. 1 Nr. 1 AO.